Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/758

04. 09. 87

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 31. August 1987 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Was sind die Beweggründe, daß die Bundesregierung in der UNO die SWAPO unterstützt, obwohl diese nachweislich mit Brandschatzung und Morden ihre politischen Ziele zu erreichen versucht?

Antwort des Staatssekretärs Sudhoff vom 27. August 1987

Die Bundesregierung pflegt multilateral und bilateral den Dialog mit der SWAPO als einer wichtigen politischen Kraft in Namibia. SWAPO repräsentiert einen Großteil der Namibier und genießt weltweit großes Ansehen als einzige namibische Befreiungsbewegung, die entschiedenen Widerstand gegen die südafrikanische Besetzung leistet.

Der VN-Lösungsplan SR-Resolution 435 zur Unabhängigkeit Namibias, an dem die Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Anteil hat und den wir möglichst bald implementiert sehen wollen, weist die SWAPO als Beteiligte aus und somit als wichtigen Gesprächspartner für uns. Die Bundesregierung verhält sich insoweit ebenso wie ihre europäischen Partner und westlichen Verbündeten. Einen Alleinvertretungsanspruch der SWAPO als „sole and authentic representation of the Namibian people" hat die Bundesregierung im Einklang mit ihren westlichen Partnern, im Gegensatz zur überwiegenden VN-Mehrheit, allerdings nie anerkannt.

Die Bundesregierung lehnt Gewalt als Mittel der Politik ab. In diesem Sinne hat sie auch stets auf die SWAPO und die anderen Beteiligten am Namibia-Konflikt eingewirkt. Die jüngsten Gewaltandrohungen der SWAPO hat die Bundesregierung gegenüber der SWAPO selbst und in öffentlichen Erklärungen klar und unmißverständlich verurteilt und zurückgewiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

2. Abgeordnete **Frau Dr. Martiny** (SPD)

Für wie viele Millionen Rentner mit Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes wirkt sich die am 1. Juli 1987 erfolgte Rentenerhöhung faktisch wie eine Rentenerniedrigung aus, weil die Zusatzrente des öffentlichen Dienstes gekürzt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 2. September 1987

Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, die auf Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien beruht, gewährleistet eine Gesamtversorgung, die sich an der Beamtenversorgung orientiert. Diese Gesamtversorgung, die eine ständige Obergrenze darstellt, erhöht sich entsprechend den Bezügen der Versorgungsempfänger des Bundes. Auf die Gesamtversorgung wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der jeweiligen Höhe angerechnet. Das bedeutet, daß bei jeder Erhöhung der Gesamtversorgung die Versorgungsrente angehoben und bei jeder Erhöhung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Versor-

gungsrente gekürzt wird, wobei diese Kürzung jedoch – wie sich aus Vorstehendem ergibt – nicht zu einer Kürzung der Gesamtversorgung führt.

Die Zahl der Versorgungsrentenempfänger, bei denen die Erhöhung der gesetzlichen Rente zu einer Kürzung der Zusatzversorgungsrente geführt hat, ist nicht bekannt, da die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes von verschiedenen Zusatzversorgungseinrichtungen durchgeführt wird.

Im übrigen darf ich auf meine Antwort vom 3. August 1987 – Ihre schriftlichen Fragen vom 23. Juli 1987 (Drucksache 11/710, Fragen 5 und 6) – verweisen.

3. Abgeordneter **Lummer** (CDU/CSU)

Verfügt die Bundesregierung über Informationen, wonach die Botschafter des Irans und Syriens in Bonn an terroristischen Aktivitäten beteiligt waren?

Antwort des Staatssekretärs Neusel vom 3. September 1987

Unabhängig von dem konkreten Gegenstand der Anfrage sieht sich die Bundesregierung aus grundsätzlichen sicherheitsmäßigen Überlegungen nicht in der Lage, Fragen wie die aufgeworfene außerhalb den zur Erörterung von Angelegenheiten der inneren Sicherheit berufenen Gremien zu beantworten.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

4. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Hat die Bundesregierung Hinweise darauf bzw. sind ihr Pressemeldungen (Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 3. August 1987) bekannt, nach denen in- und ausländische Banken in Verdacht stehen, im Zusammenhang mit den Devisentransaktionen bei VW, zahlreiche Unkorrektheiten begangen zu haben und der Bundesbankpräsident sowie das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen versuchen, die Unkorrektheiten nicht öffentlich werden zu lassen?

5. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Falls das zutrifft, welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus diesem Vorgang zu ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 28. August 1987

Der Bundesregierung sind die Pressemitteilungen bekannt.

Sie hat jedoch – abgesehen von einem im Vergleich zum Umfang der Devisengeschäfte des VW-Konzerns unbedeutenden Fall – bisher keine genauen Hinweise darauf, daß in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassene Kreditinstitute gegen bankaufsichtsrechtliche Vorschriften verstoßen haben. Das Bundesaufsichtsamt für das Kre-

ditwesen und die Deutsche Bundesbank gehen allen ernst zu nehmenden Hinweisen auf ein möglicherweise vorliegendes Fehlverhalten von Kreditinstituten nach.

Nach § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen sind das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und die Deutsche Bundesbank zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sollten dem Aufsichtsamt oder der Bundesbank Tatsachen bekannt werden, die auf ein Fehlverhalten einzelner Kreditinstitute schließen lassen, so dürften diese nicht bekanntgegeben werden.

6. Abgeordneter **Kißlinger** (SPD)

Wird es bei den von der Bundesregierung angekündigten Steuerreformplänen eine Anhebung der Kilometerpauschale geben (Personenkraftwagen), und wird die Bundesregierung weitere Entlastungen für Pendler in den ländlichen Regionen festschreiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 1. September 1987

Der Steuerreformplan der Bundesregierung wird in drei Stufen verwirklicht. 1986, 1988 und 1990 werden Steuerentlastungen für Bürger und Wirtschaft von nahezu 50 Milliarden DM netto wirksam. Die ersten beiden Stufen sind bereits durch gesetzliche Maßnahmen in Kraft gesetzt worden, die dritte Stufe wird mit der Steuerreform 1990 verwirklicht. Vorgesehen sind dabei weitere Steuerentlastungmaßnahmen von brutto 39 Milliarden DM, von denen 19 Milliarden DM durch Umschichtungen im Steuersystem ausgeglichen werden sollen.

Kernstück der Reform ist der mittelstands- und arbeitsfreundliche Einkommen- und Lohnsteuertarif.

Zum sogenannten Kilometer-Pauschbetrag von derzeit 0,36 DM je Entfernungskilometer bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hat die Bundesregierung wiederholt erklärt, daß die haushaltsmäßigen, verkehrs- und energiepolitischen Gründe unverändert fortbestehen, die im Jahre 1967 zur Absenkung des damals geltenden Kilometer-Pauschbetrags von 0,50 DM auf 0,36 DM geführt haben.

7. Abgeordneter **Brück** (SPD)

Hat die Bundesregierung Berechnungen angestellt, aus denen hervorgeht, welche Mindereinnahmen die Städte und Gemeinden durch die geplante Steuerreform haben werden?

8. Abgeordneter **Brück** (SPD)

Wenn ja, welche Mindereinnahmen werden die Städte Völklingen, Sulzbach, Friedrichsthal und Püttlingen sowie die Gemeinden Bous, Ensdorf, Großrosseln, Heusweiler, Quierschied, Riegelsberg, Schwalbach und Wadgassen im Saarland haben?

9. Abgeordneter **Brück** (SPD)

Wie sollen die Städte und Gemeinden die entstehenden Mindereinnahmen nach Auffassung der Bundesregierung ausgleichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 1. September 1987

Für die Steuerreform 1990 wurde ein Bruttoentlastungsbetrag von gut 44 Milliarden DM beschlossen. Davon werden 5,2 Milliarden DM Steuerentlastung auf das Jahr 1988 vorgezogen, um die zweite Stufe der Steuersenkung 1986/88 zu verstärken. Zur Teilfinanzierung der Reform sollen steuerliche Umschichtungen in Höhe von rund 19 Milliarden DM erfolgen. Es wird sich also 1990 eine Nettoentlastung in Höhe von rund 25 Milliarden DM ergeben, davon über 5 Milliarden DM schon ab 1988. Die Bundesregierung wird bis zur Vorlage des Gesetzentwurfs für die Steuerreform 1990 im Herbst 1987 die für die Umschichtung notwendigen Entscheidungen treffen. Aus diesem Grund sind zur Zeit weder Aussagen über Belastungen der einzelnen öffentlichen Haushaltsebenen noch über die länderweisen Auswirkungen der Steuerreform und erst recht nicht Berechnungen zu den Steuerausfällen einzelner Gemeinden möglich.

Ziel der Steuerreform ist eine nachhaltige Entlastung der Bürger und Betriebe sowie eine Stärkung der Wachstumskräfte der Wirtschaft. Darauf müssen sich die öffentlichen Haushalte einstellen. Alle finanzpolitischen Entscheidungsträger, bei Bund, Ländern und Gemeinden sind deshalb aufgefordert, soweit wie möglich durch strenge Ausgabedisziplin den finanzwirtschaftlichen Handlungsspielraum zu eröffnen, der für die Umsetzung der Steuerreform 1990 benötigt wird. Letztlich wird sich eine gute Wirtschaftsentwicklung auch auf die Finanzlage der öffentlichen Hand günstig auswirken.

Angesichts ihrer im Verhältnis zum Bund und den Ländern guten Finanzlage können die Gemeinden bei einer sparsamen Haushaltswirtschaft ihren Anteil dazu ebenso tragen wie die Länder und der Bund.

10. Abgeordneter **Dr. Spöri** (SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung eine „Erhöhung der Mineralölsteuer zur Finanzierung der Steuerreform ablehnt", wie dies der finanzpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Glos, für die Bundesregierung am 25. August 1987 im Deutschlandfunk erklärt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 2. September 1987

Bei der Finanzierung der Steuerreform 1990 kommt es darauf an, daß der Kurs der Ausgabenzuwachsbegrenzung und der Verminderung des Staatsanteils beibehalten wird. Bis zur Vorlage des Reformgesetzes wird die Bundesregierung auch alle notwendigen Einzelentscheidungen für den von den Koalitionsparteien festgelegten Umschichtungsbetrag in Höhe von rund 19 Milliarden DM treffen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

11. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die neue Regierung in Italien für Rinder- und Schweinehalter massive Subventionen im Produktionsbereich vornimmt, und was gedenkt die Bundesregierung in bezug auf die Wettbewerbsverzerrung dagegen zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 28. August 1987

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die italienische Regierung den Rinder- und Schweinehaltern im Rahmen eines Sofortprogrammes nationale Beihilfen in Höhe von 215 Milliarden Lire (rund 300 Millionen DM) gewähren will.

Auf Grund des EWG-Vertrages ist die italienische Regierung verpflichtet, die EG-Kommission von der beabsichtigten Einführung der Beihilfen so rechtzeitig zu unterrichten, daß diese sich dazu äußern kann.

Nach den bisher vorliegenden Informationen dürfte es sich bei den geplanten Maßnahmen um produktbezogene Beihilfen handeln, die mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar sind.

Für die Beurteilung und Entscheidung über die Zulässigkeit nationaler Beihilfen ist die alleinige Kompetenz der EG-Kommission gegeben. Es ist davon auszugehen, daß die EG-Kommission unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Beurteilung produktbezogener Beihilfen auch über das von der italienischen Regierung beabsichtigte Sofortprogramm entscheiden wird. Danach dürfte sie das Programm in der vorliegenden Form nicht genehmigen.

12. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Verfolgt die Bundesregierung die Entwicklung der Schweinebestände in den verschiedenen Ländern der Europäischen Gemeinschaft, die dahin geht, daß in allen Ländern eine Vermehrung stattfindet und nur in der Bundesrepublik Deutschland der Abbau betrieben wird, und welches sind die Gründe dafür?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 28. August 1987

Die Bundesregierung verfolgt laufend die Entwicklung der Schweinebestände in den verschiedenen Ländern der Europäischen Gemeinschaft.

Nach den Ergebnissen der jüngsten Schweinezählung im April 1987 ist der Schweinebestand in der EG (10) um 2,1 v. H. gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

In den einzelnen Mitgliedstaaten war der Schweinebestand nicht – wie behauptet – nur in der Bundesrepublik Deutschland (- 1,2 v.H.) rückläufig, sondern auch in Dänemark (– 2,7 v.H.) und in Irland (– 0,5 v.H.).

Mit großer Besorgnis beobachtet die Bundesregierung die starke Ausdehnung der Schweinebestände in den Niederlanden (+ 8,9 v.H.). In diesem Mitgliedstaat ist der Schweinebestand zwischen April 1984 und April 1987 um 29 v.H. oder 3,2 Millionen Tiere aufgestockt worden. In der Bundesrepublik Deutschland stieg der Schweinebestand in diesem Zeitraum nur um 3,9 v.H. oder rund 930 000 Tiere und im Durchschnittt der Gemeinschaft um 8,9 v.H. oder rund 6,9 Millionen Tiere.

Der starke Produktionsanstieg in den Niederlanden resultiert insbesondere aus den 1984 eingeführten und Anfang 1987 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen zur Gülle- und Dungbeseitigung, die dazu führten, daß geplante Bestandsaufstockungen vorgezogen wurden und die Schweineerzeuger bestrebt waren, sich eine günstige Ausgangsposition zu sichern. Inwieweit die Schweinebestandsausdehnung in den Niederlanden abgeschlossen ist, kann nur sehr schwer beurteilt werden. Die Entwicklung wird davon abhängen, inwieweit die neu eingeführten Gesetze kontrolliert werden und welche Anpassungsreaktionen der

Landwirtschaft auf die neuen Rahmenbedingungen erfolgen (z.B.: Transport von Gülle in Regionen mit einer geringeren Konzentration der Schweinehaltung; Verringerung des Phosphatgehaltes in der Gülle). Sicherlich werden die künftigen Steigerungsraten in den Niederlanden geringer ausfallen als in den vergangenen Jahren.

13. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Wie reagiert die Bundesregierung auf die massiven Subventionen der niederländischen Regierung – unsere entscheidende Konkurrenz auf dem deutschen Markt – bei der Einführung der apparativen Klassifizierung bei der Qualitätsprüfung der Schweineschlachtkörper und der Übernahme eines Teiles der laufenden Kosten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 28. August 1987

In den Niederlanden wird, soweit hier bekannt ist, die Klassifizierung der Schweineschlachtkörper im Auftrag der Produktschap für Vieh und Fleisch durchgeführt, die dafür z. Z. einheitlich 0,50 hfl pro Tier erhält. Davon werden 50 v. H. dem Erzeuger in Rechnung gestellt und die restlichen 50 v. H. werden der Produktschap vom niederländischen Landwirtschaftsministerium direkt erstattet. Außerdem hat der niederländische Staat finanzielle Mittel für die Einführung von Geräten zur apparativen Klassifizierung von Schweinehälften bereitgestellt.

Die Bundesregierung ist wie die EG-Kommission der Auffassung, daß es sich im vorliegenden Fall um Beihilfen handelt, die gemäß Artikel 92 Abs. 1 EWG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar sind.

Die EG-Kommission hat nach eingehender Prüfung Ende 1986 gegen die Niederlande ein entsprechendes Beihilfeverbotsverfahren eröffnet. Dieser Beschluß wird von der Bundesregierung unterstützt.

14. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung verschiedene Apparate für die Klassifizierung von Schweinehälften zugelassen, obgleich doch offensichtlich zur Vergleichbarkeit und Gleichbehandlung nur ein Gerätetyp zugelassen werden sollte, wie in den Niederlanden praktiziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 28. August 1987

Die Umstellung der Handelsklassenverordnung für Schweinehälften zum 1. April 1987 schafft eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Klassifizierungsgeräten. Vor allem die Erzeugerverbände haben mit Nachdruck gefordert, diese Änderung so früh wie möglich vorzunehmen. Es wurde daher davon abgesehen, Entwicklungen, die zu einer Verbesserung der Klassifizierung führen werden, abzuwarten und den Erlaß der Verordnung zu verschieben.

Die Zulassung nur eines Verfahrens für die Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern im Bundesgebiet war aus mehreren Gründen nicht möglich:

– Nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts können Klassifizierungsverfahren zugelassen werden, wenn diese bestimmte, genau definierte Anforderungen an die Schätzgenauigkeit erfüllen. Die

Zulassung nur eines von mehreren Verfahren, die diese Anforderungen erfüllen, bedeutet nach deutschem Recht eine unzulässige Diskriminierung der übrigen Verfahren.

– Die Verpflichtung, die Handelsklasse bzw. den Muskelfleischanteil mit Hilfe nur eines Klassifizierungsgerätes zu ermitteln, hätte zumindest für kleine Schlachtbetriebe zu einer unzumutbaren Kostenbelastung geführt. Deshalb wurde als kostengünstige Alternative zur apparativen Klassifizierung das sogenannnte Zweipunkt- oder Handverfahren entwickelt und zugelassen.
– Schließlich wäre eine Entscheidung zwischen dem dänischen FOM-Gerät, das vor allem in den nördlichen Bundesländern eingesetzt wird, und dem deutschen SKG-II-Gerät, das im süddeutschen Raum favorisiert wird, sehr schwer geworden.

Für die Zukunft soll eine Vereinheitlichung der Verfahren durch verbindliche Festlegung der Meßstellen am Schlachtkörper, die für die Ermittlung des Muskelfleischanteils heranzuziehen sind, erreicht werden. Zu diesem Zweck läuft derzeit eine wissenschaftliche Untersuchung in der Bundesanstalt für Fleischforschung, die noch in diesem Jahr abgeschlossen werden soll. Wenn damit auch keine Einigung auf ein Klassifizierungsgerät verbunden ist, so dürfte hierdurch das Ziel, bei der Anwendung unterschiedlicher Meßtechniken weitgehend übereinstimmende Schätzergebnisse zu erhalten, erreicht werden können.

Die Entscheidung für einen Gerätetyp wurde in den Niederlanden dadurch wesentlich erleichtert, daß dort eine zentrale Organisation die Klassifizierung von Schlachtkörpern vornimmt und die regionalen Unterschiede in der Schlachtschweineproduktion geringer sind als im Bundesgebiet.

15. Abgeordneter **Kißlinger** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob ehemalige oder derzeitige bundesdeutsche Angestellte oder Beamte des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der EG-Agrarverwaltung und ihrer Dienststellen oder deren Ehefrauen oder Kinder Eigentümer oder Beteiligte von Firmen sind, die sich mit der Einlagerung von landwirtschaftlichen Interventionsprodukten befassen, und kann sie diese namentlich nennen?

16. Abgeordneter **Kißlinger** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob pensionierte Beamte des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorstands- bzw. Aufsichtsratsposten bei landwirtschaftlichen Verbänden und Firmen im vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft innehaben, und kann sie diese namentlich nennen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 2. September 1987

Die Rechte und Pflichten der Beamten und der Arbeitnehmer des Bundes bei der Ausübung von Nebentätigkeiten ergeben sich aus den §§ 64 ff. des Bundesbeamtengesetzes bzw. den entsprechenden Tarifvorschriften. Hiernach wird zur Übernahme jeder Nebentätigkeit – ausgenommen die in § 66 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes abschließend aufgeführten genehmigungsfreien Nebentätigkeiten – die vorherige Genehmigung des Dienstherrn benötigt.

Keinem Beamten und Angestellten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und seiner Dienststellen ist zur Zeit die Genehmigung erteilt, in einem Unternehmen, das sich mit der Einlagerung von landwirtschaftlichen Interventionsprodukten befaßt, eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit auszuüben.

Nach § 66 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundesbamtengesetzes ist die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens genehmigungsfrei. Entsprechendes gilt für Arbeitsnehmer. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob Beamte oder Angestellte des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und seiner Dienststellen von diesem Recht in bezug auf Firmen, die sich mit der Einlagerung von landwirtschaftlichen Interventionsprodukten befassen, Gebrauch machen.

Für die Erfassung des Eigentums oder der Beteiligungen von Ehefrauen und Kindern an Firmen gibt es für den Dienstherrn keine Rechtsgrundlage. Entsprechende Fälle sind auch nicht bekannt.

Weiterhin besitzt die Bundesregierung auch keine Kenntnis, ob und inwieweit deutsche Angehörige der EG-Agrarverwaltung Eigentümer oder Beteiligte entsprechender Firmen sind.

Der Bundesregierung sind keine pensionierten Beamten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt, die Vorstands- bzw. Aufsichtsratsposten bei landwirtschaftlichen Verbänden und Firmen im vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft innehaben.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

17. Abgeordnete **Frau Matthäus-Maier** (SPD)

Trifft es zu, daß die Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz bei der Sozialhilfe als Einkommen unberücksichtigt bleiben, bei der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz und bei der Prozeßkostenhilfe jedoch als Einkommen gelten, und welche Gründe sprechen für diese unterschiedliche Behandlung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 31. August 1987

Nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz vom 12. Juli 1987 (KLG) bleiben die Leistungen für Kindererziehung an die Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder Höhe dieser Leistung von anderen Einkommen abhängig ist (Artikel 2 § 66 ArVNG, Artikel 2 § 65 AnVNG und Artikel 2 § 39 AnVNG in der Fassung des KLG). Die Bundesregierung legt diese Vorschriften – nach Beteiligung des Bundesausgleichsamtes und der zuständigen obersten Landesbehörden – so aus, daß Kindererziehungsleistungen auch bei der Bemessung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz unberücksichtigt bleiben sollen. Dies bedarf allerdings zur Klarstellung noch der gesetzlichen Regelung im Lastenausgleichsgesetz. Im Vorgriff darauf wird der Präsident des Bundesausgleichsamtes die Lastenausgleichsverwaltung durch Rundschreiben anweisen, die Leistungen nach dem Kin-

dererziehungsleistungs-Gesetz mit Beginnn der Leistungsgewährung ab dem 1. Oktober 1987 nicht auf die laufenden Leistungen der Unterhaltshilfe bzw. der laufenden Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz anzurechnen.

Bei der Prozeßkostenhilfe handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung um eine Sozialleistung im Sinne des Artikels 2 § 66 ArVNG, Artikel 2 § 65 AnVNG und Artikel 2 § 39 KnVNG in der Fassung des KLG. Die Bundesregierung stützt ihre Auffassung auf Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 35, 348, 355 7).

Der Gesetzgeber wollte die Leistung für Kindererziehung den Begünstigten in vollem Umfang zugute kommen lassen, ihre Berücksichtigung in anderen Bereichen ausschließen.

18. Abgeordneter **Dreßler** (SPD)

Trifft es zu, daß nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz Müttern auch dann die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung verweigert wird, wenn sie aus Gründen der nationalsozialistischen Verfolgung Deutschland verlassen mußten und demzufolge im Ausland Kinder geboren und erzogen haben?

19. Abgeordneter **Dreßler** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung gegebenenfalls diesen Sachverhalt im Hinblick auf die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Rentenversicherung, und ist sie bereit, Vorschläge für eine Verbesserung der Situation der betroffenen Mütter zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 3. September 1987

Auf Grund des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes erhalten Mütter bzw. Väter Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nur dann angerechnet, wenn sie ihr Kind in den ersten zwölf Monaten nach Ablauf des Geburtsmonats im Geltungsbereich der deutschen Rentenversicherungsgesetze erzogen haben (Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin [West] sowie Gebiete, die im ersten Jahr nach der Geburt des Kindes zum Deutschen Reich in den Grenzen von 1937 gehört haben oder in denen in diesem Zeitraum sonst deutsches Reichsrecht galt – z. B. Sudetenland, Westpreußen, Memelland). Außerdem werden Kindererziehungszeiten dann berücksichtigt, wenn das Kind im ersten Jahr nach der Geburt im Gebiet der DDR einschließlich Berlin (Ost) oder in einem Vertreibungsgebiet erzogen worden ist, wenn die Mutter als Vertriebene anerkannt ist oder sonst zu dem nach dem Fremdrentengesetz (FRG) anerkannten Personenkreis gehört. Zu den Berechtigten nach dem FRG gehören auch Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes, die dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehören (§ 20 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung). Bei Erziehung außerhalb der genannten Gebiete können in aller Regel Versicherungszeiten wegen Kindererziehung nicht entstehen. Dabei kommt es auf die Staatsangehörigkeit nicht an.

Die Regelung über die Anerkennung der Versicherungszeiten wegen Kindererziehung, die auch für Verfolgte des Nationalsozialismus gilt, steht damit im Einklang mit allen Regelungen über die Anrechnung von

Versicherungszeiten. Sie trägt dem Gedanken Rechnung, daß durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung Lücken in der Rentenbiographie derjenigen geschlossen werden sollen, die wegen der Erziehung kleiner Kinder gehindert sind, Ansprüche in der deutschen Rentenversicherung zu erwerben. Bei einem Auslandsaufenthalt ist der Erziehende aber grundsätzlich nicht durch die Kindererziehung, sondern durch den Aufenthalt im Ausland am Aufbau von Rentenansprüchen in der deutschen Rentenversicherung gehindert. Auch wenn er in dieser Zeit im Ausland erwerbstätig wäre, wäre er grundsätzlich nicht in der deutschen Rentenversicherung versichert. Nur in den Fällen, in denen einer der Ehegatten auch während des Auslandsaufenthalts der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung weiterhin als Pflichtversicherter angehört, können auch im Ausland Versicherungszeiten wegen Kindererziehung erworben werden. Im übrigen sind Personen, die im Ausland leben, für diese Zeit in bezug auf den Erwerb von Rentenansprüchen der Rechtsordnung und damit dem System der sozialen Sicherheit ihres Aufenthaltsstaates zuzuordnen. Dies gilt grundsätzlich auch für deutsche Staatsangehörige.

Für Verfolgte ist durch die Ersatzzeitenregelung des § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO (§ 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG) eine abschließende Regelung getroffen worden, welche Zeiten eines Auslandsaufenthaltes als verfolgungsbedingt anzusehen sind. In diesen Vorschriften ist ausdrücklich geregelt, daß ein durch nationalsozialistische Maßnahmen herbeigeführter Auslandsaufenthalt vom Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung bis – längstens – zum 31. Dezember 1949 als verfolgungsbedingt gilt. Für diese Zeiten werden rentenrechtliche Nachteile, die bei Verfolgten eingetreten sind, dadurch ausgeglichen, daß diese Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung als Ersatzzeiten zu berücksichtigen sind. Dabei kommt es nicht darauf an, was die Verfolgten während des Auslandsaufenthalts getan haben. Soweit Verfolgte in der übrigen Zeit Rentenansprüche in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht erworben haben, weil sie weder in der deutschen Rentenversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit versichert waren noch sonstige rentenrechtlich relevante Tatbestände erfüllt haben, werden ihnen weitere Versicherungszeiten nicht angerechnet – weder Zeiten eines Auslandsaufenthalts noch Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Ausland, noch Zeiten einer Kindererziehung im Ausland; dabei werden all diese Tatbestände gleichbehandelt. Eine Sonderregelung für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten kann schon deshalb nicht getroffen werden, weil der kindererziehende Verfolgte nicht besser gestellt werden kann als der erwerbstätige Verfolgte, bei dem Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Ausland in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung auch nicht berücksichtigt werden.

Wollte man in den von Ihnen angesprochenen Fällen über die Ersatzzeitenregelung hinaus Zeiten der Kindererziehung anrechnen, hätte dies zur Konsequenz, daß auch anderen Personen Kindererziehungszeiten, die sie im Ausland zurückgelegt haben, in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden müßten. Das wären dann nicht nur die Personen, die infolge von Kriegs- und Nachkriegswirren ins Ausland gegangen sind oder dort gebieben sind, sondern – mangels geeigneter Abgrenzungskriterien und Nachprüfungsmöglichkeiten – alle Deutsche, die Kinder im Ausland erzogen haben. Wenn Deutsche aber ohne weitere Voraussetzungen Kindererziehungszeiten im Ausland angerechnet erhielten, müßten auch allen im EG-Bereich lebenden Angehörigen von EG-Staaten die in diesen Staaten zurückgelegten Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Denn nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) 1408/71 haben Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen und für die diese Verordnung gilt, grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten auf Grund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staates. Dementsprechend ist in den Sitzungen der Verwaltungskommission der EG für die soziale Sicherung der Wan-

derarbeitnehmer bereits die Forderung erhoben worden, die Kindererziehungszeiten auch allen EG-Angehörigen anzurechnen, die ihr Kind im EG-Ausland erzogen und zu irgendeiner Zeit der deutschen Rentenversicherung angehört haben. Ähnliches gilt auch für die Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Dies hätte nicht absehbare finanzielle Konsequenzen zur Folge.

Aus diesen Gründen sieht die Bundesregierung keine Möglichkeit, Vorschläge für eine über die dargestellten Regelungen hinausgehende Regelung für den von Ihnen angesprochenen Personenkreis zu machen.

20. Abgeordnete **Frau Dr. Däubler-Gmelin** (SPD)

Hat die Bundesregierung die Vorfälle im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes eines Osnabrücker Bekleidungskonzerns zur Kenntnis genommen?

21. Abgeordnete **Frau Dr. Däubler-Gmelin** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, durch eine Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes das von Frau Bundesministerin Dr. Süßmuth auf dem Frauenkongreß der Gewerkschaft Textil und Bekleidung gegebene Versprechen nunmehr einzulösen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 2. September 1987

Die Bundesregierung ist in einem Schreiben der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Verwaltungsstelle Osnabrück, auf den Fall des Osnabrücker Bekleidungskonzerns hingewiesen worden. Ihr ist nicht bekannt, wie sich die Angelegenheit aus der Sicht des betreffenden Unternehmens darstellt.

Aber auch wenn allein das Schreiben der Gewerkschaft zugrunde gelegt wird, ist nicht ohne weiteres ein Schluß auf eine mißbräuchliche Anwendung des Beschäftigungsförderungsgesetzes möglich. Denn es ist nicht auszuschließen, daß sich ursprüngliche Erwartungen des Unternehmens, über neue Fertigungstechniken zu zusätzlicher Beschäftigung zu kommen, nicht erfüllt haben, der Betrieb eingestellt werden mußte und die befristeten Arbeitsverträge aus diesem Grund nicht verlängert werden konnten.

Die Auswirkungen der befristeten Arbeitsverträge nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz, insbesondere auch die beschäftigungspolitischen Auswirkungen auf Frauen, werden derzeit im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom Wissenschaftszentrum Berlin und von Infratest München wissenschaftlich untersucht. Sobald im Dezember 1988 die Ergebnisse dieser Studie vorliegen, wird die Bundesregierung eine Entscheidung darüber treffen, ob die bis zum 1. Januar 1990 geltenden Regelungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes über befristete Arbeitsverhältnisse verlängert werden sollen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

22. Abgeordneter **Amling** (SPD)

Bestehen in der Bundesregierung Überlegungen, auf dem Gelände der Bundeswehr in Hammelburg eine Pyrolyseanlage zu errichten, und wenn ja, ist beabsichtigt, die Müllentsorgung des Landkreises Bad Kissingen daran anzuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 27. August 1987

Die Bundeswehr beabsichtigt nicht, auf ihrem Gelände in Hammelburg eine Müllbeseitigungsanlage für Hausmüll zu errichten.

Gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung hatte Abgeordneter Lintner angeregt, in der Heizzentrale der Bundeswehr in Hammelburg Pyrolysegas aus einer von kommunaler Seite zu betreibenden Müllbeseitigungsanlage einzusetzen. Dazu habe ich empfohlen, daß der Müllentsorgungspflichtige mit der Müllbeseitigungsanlage gleichzeitig die Wärmeerzeugung beantragen soll.

Sofern der Bundeswehr Fernwärme aus dieser Anlage zu wirtschaftlichen Bedingungen angeboten würde, wäre sie zu einer Abnahme bereit.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

23. Abgeordneter **Grunenberg** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, kurzfristig die verunsicherten Fischverbraucher über die angebliche Gefährlichkeit der Nematoden-Larven für den Menschen aufzuklären, wie sie es kürzlich in einem Schreiben an die Gesundheitsbehörden der Länder getan hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 24. August 1987

Die Bundesregierung hat die Öffentlichkeit verschiedentlich, insbesondere in einer gemeinsamen Pressekonferenz der Parlamentarischen Staatssekretäre beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit über die von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern veranlaßten Maßnahmen unterrichtet.

Ob über die bisherigen Aufklärungsmaßnahmen hinaus weitere erforderlich werden, ist von den Ergebnissen der bisher eingeleiteten Kontrollen und den Untersuchungsbefunden der Bundesländer abhängig.

24. Abgeordneter **Grunenberg** (SPD)

Warum hat die Bundesregierung bisher darauf verzichtet, den vorhandenen geballten Sachverstand der Bundesforschungsanstalt für Fischerei in Hamburg dafür einzusetzen, damit die in Polemik ausgeartete öffentliche Auseinandersetzung über die angebliche Gefährlichkeit der Nematoden-Larven für den Menschen in Fisch und Fischprodukten in sachgerechte Bahnen gelenkt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 24. August 1987

Bei den Beratungen innerhalb der Bundesregierung und den Besprechungen mit den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden, der betroffenen Wirtschaft sowie den dänischen und

niederländischen Stellen ist der Sachverstand der einschlägigen Forschungs- und Untersuchungsanstalten – darunter auch der Bundesforschungsanstalt für Fischerei in Hamburg über den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – hinzugezogen worden.

25. Abgeordneter **Daweke** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung die Antwort des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 1987 auf die Kleine Anfrage 843 des Abgeordneten Heckelmann bezüglich der Approbationsordnung für Ärzte bekannt, und wie schätzt die Bundesregierung die Behauptung der Landesregierung ein, daß bei rund 2 600 Krankenhausabteilungen und ca. 18 000 niedergelassenen Ärzten in Nordrhein-Westfalen rein rechnerisch alle Ärzte in der Praxisphase untergebracht werden können, die aber angesichts von 2 500 bzw. 5 200 benötigten Stellen zu erheblichen Anstrengungen führen wird, um Engpässe zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 28. August 1987

Die namens der Landesregierung erfolgte Antwort des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 1987 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Heckelmann, SPD, (Landtags-Drucksache 10/2190) ist der Bundesregierung bekannt.

Die Bundesregierung hat immer betont, daß die Einführung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum intensivste Bemühungen aller Beteiligten voraussetzt. Sie hat sich deshalb schon sehr frühzeitig der Bereitschaft der hauptbeteiligten Verbände versichert, sich mit allen Kräften dafür einzusetzen, daß die Voraussetzungen für die Realisierung der Praxisphase geschaffen werden (siehe hierzu Begründung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung – Drucksache 10/1963).

Daß das Land Nordrhein-Westfalen, in dem es acht medizinische Fakultäten mit einer hohen Zahl von Studenten gibt, erhebliche Anstrengungen für erforderlich hält, um in ausreichendem Maß Plätze für Ärzte im Praktikum zu schaffen, ist plausibel.

Es kann nicht generell davon ausgegangen werden, daß in allen Krankenhausabteilungen und bei allen niedergelassenen Ärzten Ärzte im Praktikum eingesetzt werden können. Die Tatsache, daß rechnerisch genügend Krankenhausabteilungen und ärztliche Praxen vorhanden sind, um alle Ärzte im Praktikum unterzubringen, spielt daher für sich allein keine entscheidende Rolle. Es muß vielmehr zunächst einmal ermittelt werden, welche Einrichtungen im einzelnen bereit und in der Lage sind, Ärzte im Praktikum aufzunehmen. Hierbei ist eingehend über Status und Einsatzmöglichkeiten des Arztes im Praktikum aufzuklären. Dies bedarf intensiver und sorgsamer Bemühungen. Auch sind die durch die Notwendigkeit weitgehender Kostenneutralität bedingten Schwierigkeiten zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung geht nach wie vor davon aus, daß die benötigte Zahl von Plätzen für Ärzte im Praktikum bereitgestellt werden kann.

Die Einzelheiten der Durchführung der Praxisphase sind inzwischen in der Approbationsordnung für Ärzte geregelt; Tarifverträge für Ärzte im Praktikum sind abgeschlossen worden. Auf dieser Grundlage kann jetzt zügig mit Krankenhausträgern und anderen Stellen verhandelt werden. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Länder, indem sie

– in Fortsetzung der bei der Vorbereitung des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung geführten Gespräche – mit den hauptbeteiligten Verbänden Kontakt hält.

Die stufenweise Einführung der Praxisphase, die zunächst 18 Monate, und erst für die Studienabsolventen, die nach dem 31. Dezember 1992 die Ärztliche Prüfung ablegen, zwei Jahre dauert, dürfte die Bereitstellung der Ausbildungsplätze erleichtern. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Antwort mitgeteilt, daß in Nordrhein-Westfalen spätestens zum 1. Januar 1989 ca. 1 300, ab 1. Juli 1989 ca. 2 600, ab 1. Januar 1990 ca. 3 900 und ab 1. Januar 1995 ca. 5 200 Plätze für Ärzte im Praktikum benötigt werden.

Angesichts der intensiven Bemühungen des Landes Nordrhein-Westfalen, das auch selbst Plätze für Ärzte im Praktikum in verschiedenen Einrichtungen bereitstellt, kann damit gerechnet werden, daß auch in diesem Lande die Praxisphase realisiert werden kann.

26. Abgeordnete **Frau Adler** (SPD)

Welche Informationen hat die Bundesregierung über den Tatbestand, daß ausländische Frauen von Frauenhändlerorganisationen über Frankfurt am Main aus Asien, der Karibik und Lateinamerika eingeschleust und in andere europäische Länder geschmuggelt werden, wie aus Zeitungsberichten über den „Bericht der Stadt Amsterdam" bekannt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 31. August 1987

Der Bundesregierung ist bekannt, daß ausländische Frauen, insbesondere aus Thailand, den Philippinen, der Karibik und Lateinamerika unter Vortäuschung eines Touristenaufenthaltes sichtvermerksfrei in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, um hier einer Erwerbstätigkeit als Prostituierte nachzugehen. Haupteinreise- und Transitflughafen für diesen Personenkreis ist der Flughafen Frankfurt/Main.

Die Anwerbung und Vermittlung der Frauen erfolgt überwiegend durch Besitzer von Bordellen, Barbetrieben und sog. Massagesalons oder durch Zuhälter. Die Ausländerinnen wandern in der Regel vor Ablauf der Dreimonatsfrist in andere EG-Staaten, in denen sie ebenfalls sichtvermerksfrei sind, weiter oder kehren in ihre Heimatländer zurück und werden durch andere Frauen ausgetauscht. In anderen Fällen werden sie, um einen dauernden Aufenthalt zu gewährleisten, mit Deutschen oder EG-Staatsangehörigen verheiratet.

Den Sicherheitsbehörden liegen auch Erkenntnisse vor, daß Ausländerinnen aus afrikanischen Staaten unter Berufung auf das Asylrecht in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, um sich als Prostituierte zu betätigen. In einigen Fällen wurden ausländische Frauen und Mädchen in die Bundesrepublik Deutschland unter Inaussichtstellung eines Arbeitsverhältnisses bzw. einer Eheschließung gelockt, dann aber unter Ausnutzung der Sprachbarriere und durch Abnahme der Pässe zur Prostitution gezwungen.

27. Abgeordnete **Frau Adler** (SPD)

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, daß dieser Frauenhandel unterbunden wird und den betroffenen Frauen geholfen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 31. August 1987

Die Polizeien des Bundes und der Länder versuchen, sowohl durch konsequente Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften bei der Einreise als auch im Rahmen von Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels, Zuhälterei etc. diese Form des Frauenhandels zu verhindern. Zurückweisungen können allerdings nur ausgesprochen werden, wenn begründete Anhaltspunkte für die Gewerbsunzucht vorliegen.

Das Grenzschutzamt Frankfurt/Main hat 1986 109 Ausländerinnen und im ersten Halbjahr 1987 143 Ausländerinnen, die diesem Personenkreis zuzurechen sind, zurückgewiesen.

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird in Kürze ein Forschungsvorhaben vergeben, das die gängigen Organisationsstrukturen, Verfahren und Praktiken der verschiedenen Formen des organisierten Mißbrauchs ausländischer Mädchen und Frauen aufzeigen und Empfehlungen über die Verbesserung von Hilfsmöglichkeiten enthalten soll. Weiterhin ist ab 1988 die Förderung einer Anlauf- und Beratungsstelle für ausländische Zwangsprostituierte und heiratsvermittelte Frauen als Modellprojekt geplant.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

28. Abgeordneter **Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Aus welchen konkreten Gründen ist es bisher noch nicht zum bereits seit längerer Zeit vorgesehenen Erlaß einer Fahrzeugregisterverordnung (FRV) gekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 27. August 1987

Der Bundesrat hat am 5. Juni 1987 der Fahrzeugregisterverordnung nach Maßgabe einiger Änderungen zugestimmt. Gegen zwei dieser Änderungen bestehen bei der Bundesregierung rechtliche Bedenken. Hierbei geht es um die Modalitäten bei den Kontrollaufzeichnungen über Direktabrufe aus Anlaß der Verfolgung von Straftaten oder Verkehrsordnungswidrigkeiten sowie um die Art der Einbeziehung der Lagezentren bei den Länderinnenministerien in die Direktabrufberechtigung.

29. Abgeordneter **Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung unternommen, um einen Erlaß der FRV schnellstmöglich zu realisieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 27. August 1987

In Verhandlungen mit den Ländern wurden Lösungen für die beiden strittigen Punkte erzielt. Die Verordnung wurde inzwischen erneut dem Bundesrat zugeleitet. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Bundesrat in der ersten Plenarsitzung nach der Sommerpause am 25. September 1987 der Vorlage zustimmt und die Verordnung unmittelbar danach in Kraft treten kann.

30. Abgeordneter **Müller (Pleisweiler)** (SPD)

Wann wird mit dem Bau der Umgehung Weingarten/Südpfalz im Verlauf der B 272 begonnen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 27. August 1987

Mit dem Bau der Umgehung Weingarten/Südpfalz im Verlauf der B 272 wird noch 1987 begonnen.

31. Abgeordneter **Büchner (Speyer)** (SPD)

Wann ist mit dem Bau von Lärmschutzeinrichtungen an der B 9 und B 39, Umgehung Speyer, zu rechnen, und wie ist der derzeitige Stand des Verfahrens?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 27. August 1987

Der Bau von Lärmschutzeinrichtungen an der B 9 und der B 39, Umgehung Speyer, ist in zwei Bauabschnitte aufgeteilt. Für den 1. Bauabschnitt, der die Maßnahme an der B 9 enthält, wird in Kürze das Planfeststellungsverfahren eingeleitet; für den 2. Bauabschnitt, der die Maßnahmen an der B 39 enthält, soll dies Ende diesen Jahres geschehen. Nach Abschluß der Verfahren und nach Rechtskraft der Pläne soll sofort mit dem Bau begonnen werden.

32. Abgeordneter **Büchner (Speyer)** (SPD)

Welche finanziellen Mittel stehen für beide Maßnahmen im Bundeshaushalt 1987 zur Verfügung bzw. sollen noch in den Bundeshaushalt für die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen an der B 9 und B 39 eingestellt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 27. August 1987

Die Maßnahme an der B 9 ist im Haushalt 1987 mit Gesamtkosten von 2,5 Millionen DM und einem Ansatz von 2,0 Millionen DM für das Haushaltsjahr 1987 enthalten. Die Restfinanzierung ist im Haushaltsentwurf 1988 veranschlagt. Die Maßnahme an der B 39 ist im Haushaltsentwurf 1988 mit Gesamtkosten von 3,0 Millionen DM und einem Ansatz von 0,5 Millionen DM für das Haushaltsjahr 1988 neu eingestellt.

33. Abgeordneter **Dr. Ehrenberg** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß der zur Zeit diskutierte Entwurf für eine Befahrensregelung für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer" von den Betroffenen, vor allem von den Fachleuten der Schiffahrt und der Wanderungen im Wattenmeer, für völlig sachfremd und den Notwendigkeiten des Schutzes des Wattenmeeres nicht gerecht werdend angesehen wird?

34. Abgeordneter **Dr. Ehrenberg** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, in dem notwendigen Anhörungsverfahren auch den Sachverstand von der Küste zu hören, vor allem der

Kurdirektoren der Nordsee-Inseln und der Küstenbadeorte, die sich seit Jahrzehnten mit Erfolg um Landschaftsschutz und attraktive Fremdenverkehrsangebote gleichzeitig bemühen, ferner die Segler-Verbände und die Verbände der Kutterfischerei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 27. August 1987

Der Bundesregierung ist bekannt, daß nicht alle Betroffenen mit den im Verordnungsentwurf enthaltenen Befahrungsregelungen für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer" einverstanden sind. Nicht zuletzt aus diesem Grund werden – nach dem Abstimmungsverfahren mit den Behörden des Bundes und der Länder – alle betroffenen Verbände der Schiffahrt, der Fischerei, des Sports und des Naturschutzes eingehend beteiligt werden.

Im Hinblick auf die einzelnen Gebietskörperschaften geht die Bundesregierung allerdings davon aus, daß deren Interessen in den Abwägungsprozeß des Landes Niedersachsen bei der Schaffung eines Nationalparkes einbezogen wurden und auch in die bevorstehenden Abstimmungsgespräche durch das Land Niedersachsen einbezogen werden.

35. Abgeordneter **Marschewski** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung die Anbindung des Ruhrgebietes und des Münsterlandes an das künftige ICE-Hochleistungsnetz der Deutschen Bundesbahn durch den Ausbau der Schnellstrecke Dortmund—Hamm—Paderborn—Kassel als gesichert an, und ist die Bundesregierung sich über den bei Nichtrealisierung verbundenen weiteren Standortnachteil der Region östliches Ruhrgebiet/Münsterland bewußt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 28. August 1987

Bereits mit der Fertigstellung der im Bau befindlichen Ausbaustrecken Hamburg—Münster, Dortmund—Braunschweig und Münster—Köln werden gute Anbindungen des Münsterlandes und des Ruhrgebietes an das künftige Hochleistungsnetz der Deutschen Bundesbahn (DB) erreicht. Der geplante, zunächst auf das Teilstück Dortmund—Paderborn beschränkte Ausbau der Verbindung Dortmund—Kassel wird zu weiteren Verbesserungen führen.

Gleichlaufend mit diesen Ausbaumaßnahmen hat die DB ein attraktiveres Zugangebot mit erheblichen Fahrzeitverkürzungen, insbesondere in Richtung Kassel, vorgesehen.

Der Ausbau des Teilabschnittes Paderborn—Kassel wird im Rahmen der Fortschreibung der Bundesverkehrswegeplanung auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Standortverbesserung der Region östliches Ruhrgebiet und Münsterland erneut untersucht.

36. Abgeordneter **Weiss (München)** (DIE GRÜNEN)

Ist es möglich, daß beim Bremsvorgang eines Zuges durch die Klimaanlage asbesthaltige Luft in den Fahrgastraum geblasen wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 27. August 1987

Das Ansaugen asbesthaltiger Luft in gesundheitsgefährdender Faserstruktur durch die Klimaanlagen der Reisezugwagen beim Bremsvorgang kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da beim Abbremsen von Schienenfahrzeugen so hohe Temperaturen an den Reibflächen entstehen, daß die Asbestfasern in ihrer Struktur verändert werden. Der hierbei mit den übrigen Bestandteilen des Abriebes gebildete Staub ist nach bisherigen Erkenntnissen nicht gefährlicher als andere Stäube. Reiner Asbest tritt beim Bremsen im Abrieb nicht auf. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Arbeitsplatzuntersuchung des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsschutz an einem Bremsprüfstand.

Die Deutsche Bundesbahn (DB) hat neu entwickelte asbestfreie Bremswerkstoffe aller wesentlichen Lieferanten im Langzeitversuch an mehreren hundert Fahrzeugen im Einsatz. Die erforderliche internationale Zulassung für diese Bremswerkstoffe ist für 1988 vorgesehen. Danach wird eine komplette Umstellung auf asbestfreie Werkstoffe bei allen Bremslieferanten der DB erfolgen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

37. Abgeordneter **Weirich** (CDU/CSU)

Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts vereinbar, daß Werbung mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel" nur gegen Bezahlung in Form umsatzabhängiger Provisionen – die von den Kosten des Vergabeverfahrens völlig unabhängig sind – betrieben werden darf, obschon bei der Vergabe staatliche Einrichtungen maßgeblich mitwirken und das Verfahren in vielen Punkten einem Verwaltungsverfahren nachgebildet wird?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 25. August 1987

Die Grundsätze des Verwaltungsrechts sind auf die Beitragsregelung im Rahmen der Vergabe des Umweltzeichens nicht anwendbar.

Das Umweltzeichen wird von einer unabhängigen, vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Umweltministerkonferenz berufenen, ehrenamtlich tätigen Jury vergeben. Der Jury arbeiten das Umweltbundesamt und der RAL (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.) zu; sie trifft jedoch ihre Entscheidungen in eigener Verantwortung.

Die Jury vergibt das Umweltzeichen, indem sie Vergabegrundlagen für bestimmte Produktgruppen beschließt. Nach Verabschiedung einer Vergabegrundlage können Produzenten, deren Produkte der Vergabegrundlage entsprechen, mit dem RAL privatrechtliche Zeichennutzungsverträge schließen.

Für die Nutzung des Zeichens werden vom RAL umsatzabhängige Beiträge erhoben, die sich nach dem mit dem ausgezeichneten Produkt erzielten Umsatz richten. Sie betragen bei einem Jahresumsatz bis

0,5 Millionen DM 275 DM pro Jahr und gehen in fünf Stufen bis zu maximal 3 300 DM bei Jahresumsätzen über 10 Millionen DM. Mit dieser Staffelung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß bei höherem Umsatz die Werbewirksamkeit des Zeichens stärker zur Geltung kommt.

38. Abgeordneter **Weirich** (CDU/CSU)

Ist es zulässig und mit den ordnungspolitischen Vorstellungen der Bundesregierung im Einklang, daß der „Umweltengel" als faktisch hoheitliches Gütezeichen für die Umweltfreundlichkeit von Produkten vergeben wird und damit als behördliche Empfehlung an den Verbraucher zum Kauf bestimmter Erzeugnisse in das Marktgeschehen eingreift?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 25. August 1987

Das Umweltzeichen für umweltfreundliche Produkte ist, wie eben dargestellt, kein hoheitliches Zeichen.

Im übrigen befindet sich die Aktion Umweltzeichen mit den ordnungspolitischen Vorstellungen der Bundesregierung im Einklang. Sie ist ein marktwirtschaftliches Instrument der Umweltpolitik: Der potentielle Käufer soll zuverlässig über die Umweltqualität bestimmter Produkte informiert und zur Entscheidung zugunsten der umweltfreundlichen Alternative angeregt werden. Durch so verbreiterte Nachfrage werden zugleich Entwicklung und Angebot umweltschonender Produkte stimuliert.

39. Abgeordneter **Weirich** (CDU/CSU)

Sind Fälle denkbar, in denen eventuelle Mängel im Vergabeverfahren des Umweltzeichens zu Amtshaftungsansprüchen, Ansprüchen aus enteignungsgleichem Eingriff oder zu zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen benachteiligter Unternehmen gegen Bundesbehörden führen können, und welche Vorsorge trifft die Bundesregierung hiergegen?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 25. August 1987

Auch bei größter Sorgfalt im Vergabeverfahren sind Mängel, die zu Ansprüchen Dritter führen könnten, nicht völlig auszuschließen. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat deshalb die Jury-Mitglieder, sollten sie wegen ihrer Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsordnung der Jury Umweltzeichen von Dritten in Anspruch genommen werden, von der Haftung freigestellt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Im übrigen gelten, soweit Dienststellen oder Bedienstete des Bundes betroffen sein sollten, die allgemeinen Regelungen der Amtshaftung.

40. Abgeordneter **Weirich** (CDU/CSU)

Ist sichergestellt, daß Erzeugnisse, die ohne Marktkonkurrenz in hohem Maße umweltverträglich sind, die Vergabekriterien des Umweltzeichens erfüllen, oder werden nur solche Produkte prämiiert, die in einer hervorgehobenen Eigenschaft nach Ansicht der Jury weniger umweltrelevant sind als andere im Wettbewerb befindliche Erzeugnisse?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 25. August 1987

Für die Förderung umweltschonender Produkte hält die Umweltpolitik eine Reihe von Instrumenten bereit. Zur Schaffung von Transparenz in solchen Bereichen, in denen Produkte unterschiedlicher Umweltqualität in unmittelbarer Konkurrenz stehen, wurde das Umweltzeichen entwikkelt. Mit dem Umweltzeichen soll die Nachfrage zugunsten besonders umweltfreundlicher Produkte beeinflußt werden. Diese Konzentration hat sich bewährt. Sie schließt ein, daß offensichtlich konkurrenzlos umweltfreundliche Produkte (wie z. B. das Fahrrad) für das Umweltzeichen nicht in Betracht kommen; für derartige Produkte stehen andere Möglichkeiten der Förderung zur Verfügung.

41. Abgeordneter **Dr. Daniels (Regensburg)** (DIE GRÜNEN)

Warum beantwortet die Bundesregierung die Frage 5 der Drucksache 11/162 („Verseuchung von Arbeitern bei den Hanauer Nuklearfirmen") ALKEM betreffend nicht vollständig, und mit wieviel Plutonium hat ALKEM hantiert (aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 28. August 1987

ALKEM darf nach der geltenden Genehmigung mit maximal 460 kg Plutonium umgehen. Das mit der Auslieferung vom MOX-Brennelementen abgehende Plutonium darf im Rahmen dieser Mengenbegrenzung ersetzt werden. Die sicherheitstechnischen Belange erfordern keine Festlegung der jährlichen Produktionsmenge. Angaben zur jeweiligen Jahresproduktion sind somit Betriebsangelegenheit der Firma ALKEM.

42. Abgeordneter **Dr. Daniels (Regensburg)** (DIE GRÜNEN)

In welcher Form und mit welcher Regelmäßigkeit werden am Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich Katastrophenschutz- und Feuerwehrübungen durchgeführt, und wie erklärt sich die Bundesregierung das Erscheinen zweier Personen in Strahlenschutzanzügen am Rheinufer am 11. August 1987 vormittags, nachdem auf dem AKW-Gelände Alarmsirenen ausgelöst worden waren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 28. August 1987

Katastrophenschutzübungen für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich werden von der zuständigen Bezirksregierung in Koblenz in Form von Stabsrahmenübungen in mehrjährigem Turnus abgehalten.

Feuerwehrübungen zur Brandbekämpfung werden im Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich von der Werksfeuerwehr unter Einbeziehung der Berufsfeuerwehr halbjährlich durchgeführt.

Die Alarmierungseinrichtungen einschließlich der Alarmsirenen werden im Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich wöchentlich (jeweils dienstags gegen 8.30 Uhr) erprobt. Dies war auch am Dienstag, dem 11. August 1987, der Fall.

Nach Auskunft des Betreibers und der zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde haben sich am 11. August 1987 weder aus ihren Reihen noch in ihrem Auftrag mit Strahlenschutzanzügen bekleidete Personen am Rheinufer aufgehalten. Anlaß dazu habe nicht bestanden. Der Bundesregierung ist nichts Gegenteiliges bekannt.

43. Abgeordneter **Dr. Daniels (Regensburg)** (DIE GRÜNEN)

Wie erklärt sich die Bundesregierung den Widerspruch zwischen den Aussagen des AKW-Betreibers, es hätte am Dienstag, dem 11. August 1987 und Mittwoch, dem 12. August 1987 weder einen Störfall noch eine Feuerwehrübung auf dem Gelände des AKW Mülheim-Kärlich gegeben und den Aussagen der Kontrollbehörde in Mainz, die nach längerem Zögern einen Borwasser-Austritt zugegeben hat, der anfangs telefonisch auch geleugnet wurde, und zu welcher Beurteilung gelangt die Bundesregierung in der Frage der Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung von Kontrollaufgaben durch den AKW-Betreiber?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 28. August 1987

Die Bundesregierung betrachtet es nicht als ihre Aufgabe, nicht nachprüfbare Äußerungen zu bewerten.

Tatsächlich hat sich folgendes zugetragen:

Am 11. August 1987 wurde im Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich das Vorratsbecken für Borwasser geringfügig überfüllt. Das überschüssige Borwasser lief ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Auffangbehälter. Das Borwasser ist nicht radioaktiv. Der Vorgang ist sicherheitstechnisch bedeutungslos und nicht meldepflichtig.

Am 12. August 1987 fand auf dem Gelände des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich eine routinemäßige medizinische Kontrolle von Angehörigen der Werksfeuerwehr unter Atemschutzbedingungen statt. Eine solche Übung darf nicht mit den in Frage 42 genannten Feuerwehrübungen zur Brandbekämpfung verwechselt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

44. Abgeordneter **Dr. Kunz (Weiden)** (CDU/CSU)

Welches sind die Gründe für die unterschiedliche Behandlung bei der Gesprächsdauer von Gebühreneinheiten für Gespräche aus Ortsnetzen mit Nahdienst (ländlicher Raum) und Gesprächen aus Ortsnetzen ohne Nahdienst (Ballungsräume)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 28. August 1987

Mit Abschluß der Nahdienst-Einführung sind die Gründe für die unterschiedlichen Gesprächsdauern (Zähltakte) je Gebühreneinheit aus Ortsnetzen mit und ohne Nahdienst weggefallen. Mit Ausnahme des Ortsnetzes Berlin, für das wegen der Insellage eine Sonderregelung gilt, gibt es

im Bereich der Deutschen Bundespost (DBP) keine Ortsnetze ohne Nahdienst mehr. Die ab 1. Januar 1988 geltende Telekommunikationsordnung berücksichtigt diesen Tatbestand, so daß der z. Z. noch auf Seite 12 der Telefonbücher aufgeführte tabellarische Gesprächsgebührenvergleich entfallen wird.

Eine Bindung der Ortsnetze mit Nahdienst nur an den ländlichen Raum oder der Ortsnetze ohne Nahdienst nur an Ballungsräume hat es nie gegeben. Die DBP hat seinerzeit die Einführungsreihenfolge in erster Linie nach den vorhandenen technischen Möglichkeiten festgelegt. Hierbei wurden in der ersten Phase der Nahdienst-Einführung (Januar 1980) ländliche, strukturschwache Bereiche bevorzugt, weil die mit der Einführung des Nahdienstes verbundene Gebührensenkung, die im Einzelfall 94 v. H. betrug, gerade den Telefonkunden in den ländlichen, dünnbesiedelten Gebieten zuerst zuteil werden sollte.

45. Abgeordneter **Dr. Kunz (Weiden)** (CDU/CSU)

Wie beziffern sich die Einnahmeausfälle, wenn die Ortsnetze mit Nahdienst den Ortsnetzen ohne Nahdienst bei der Gesprächsdauer je Gebühreneinheit gleichgesetzt würden?

46. Abgeordneter **Dr. Kunz (Weiden)** (CDU/CSU)

Wie hoch beziffert sich die Einnahmesteigerung, wenn bei der Berechnung der Gesprächsdauer je Gebühreneinheit die Gespräche aus Ortsnetzen ohne Nahdienst denen aus Ortsnetzen mit Nahdienst gleichgestellt würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 28. August 1987

Ungeachtet der Tatsache, daß es bis auf Berlin kein Ortsnetz ohne Nahdienst mehr gibt, ist anzumerken, daß durch die Einführung des tarifgünstigen Nahdienstes die Deutsche Bundespost (DBP) Mehrkosten und Mindereinnahmen von rund 1,5 Milliarden DM pro Jahr in Kauf nimmt. Die Gebühr für Nahgespräche ist bei weitem nicht kostendekkend. Der Nahtarif muß Jahr für Jahr um rund 800 Millionen DM bezuschußt werden.

Insofern kann es bei einer – theoretischen – Überführung von Ortsnetzen mit Nahdienst in solche ohne Nahdienst nicht zu Einnahmeausfällen (vgl. Frage 45), sondern nur zu erheblichen Einnahmesteigerungen kommen. Umgekehrt würde – wie die Ermittlungen der DBP zur Einnahmesituation aus Anlaß der damaligen Nahdienst-Einführung deutlich zeigen – eine Überführung von Ortsnetzen ohne Nahdienst in solche mit Nahdienst nicht zu Einnahmesteigerungen (vgl. Frage 46), sondern zu signifikanten Einnahmeausfällen führen.

47. Abgeordnete **Frau Dr. Niehuis** (SPD)

Kann man aus der Tatsache, daß in dem Bericht des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen über die Erschließung des Zonenrandgebietes (Drucksache 10/6790) in der Anlage 1 ein Bestand von 31 Briefabgangsstellen im Zonenrandgebiet angegeben ist, von denen zwölf bestehen bleiben sollen, unter den 31 aber die bestehende Briefabgangsstelle in 3350 Kreiensen nicht mitaufgeführt ist und somit Kreiensen auch nicht den Vermerk hat, daß die Briefabgangsstelle dort bestehen bleibt (obwohl Kreien-

sen als Übernahmestandort angegeben ist), schlußfolgern, daß auch die Briefabgangsstelle Kreiensen aufgehoben werden soll, wenn ja, wie sieht für Kreiensen der Zeitplan aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 28. August 1987

Die in der Spalte 5 der Anlage 1 zum Bericht des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen über die Erschließung des Zonenrandgebietes (Drucksache 10/6790) aufgeführten Postämter werden ihre Briefabgangsstelle behalten. Zu diesen Ämtern gehört auch das Postamt Kreiensen 1.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

48. Abgeordneter **Hedrich** (CDU/CSU)

Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Beginn des Wiederaufbaus des Kinderkrankenhauses Benjamin Bloom in San Salvador?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Köhler vom 31. August 1987

Nach dem heutigen Stand der Planungen soll in Kürze mit dem Abbruch der beschädigten Gebäude des Kinderkrankenhauses Benjamin Bloom begonnen werden.

Mit Beginn des Wiederaufbaus ist für März 1988 zu rechnen.

Bonn, den 4. September 1987

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg) 1, Telefon (02242) 6044
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333